Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5255**

14. Wahlperiode 07. 02. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen), Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/5116 –

Regelsätze der Sozialhilfe und Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen

In der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurden bislang u. a. folgende Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) beschlossen. Die bestehende Übergangsregelung für die Anpassung der Regelsätze nach § 22 BSHG wurde nochmals um zwei weitere Jahre verlängert. Demnach werden die Sozialhilferegelsätze zum 1. Juli 2000 und zum 1. Juli 2001 um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. In der Zwischenzeit soll ein neues Bedarfsbemessungsschema ausgearbeitet werden, das dann für die Erhöhung der Regelsätze ab 2002 Anwendung finden soll. Mit dem neuen § 101a wurde eine Experimentierklausel in das Bundessozialhilfegesetz eingefügt, mit der zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe die Pauschalierung weiterer Leistungen erprobt werden kann. Diese gesetzlichen Regelungen geben Anlass zu folgenden Fragen an die Bundesregierung:

1. Wird die Erhöhung der Rentenbezüge zum 1. Juli 2001 um den Vomhundertsatz erfolgen, der der Inflationsrate des Vorjahres entspricht, und wenn nein, nach welcher Regelung wird die Erhöhung der Rentenbezüge zum 1. Juli 2001 erfolgen?

   Wie hoch wird nach den Planungen der Bundesregierung voraussichtlich der Vomhundertsatz sein, um den zum 1. Juli 2001 die Rentenbezüge erhöht werden?

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) wird bereits zum 1. Juli 2001 wieder zur lohnbezogenen Rentenanpassung zurückgekehrt. Damit wird sichergestellt, dass die Rentnerinnen und Rentner am Wachstum der Wirtschaft beteiligt werden, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt. Die mit dem Rentenreformgesetz 1992 geschaffene Formel zur Fortschreibung des aktu-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Februar 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ellen Rentenwertes wird insoweit modifiziert, dass die Rentenanpassung durch Steuerrechtsänderungen nicht mehr tangiert wird und Veränderungen bei denjenigen Beitragssätzen zur Sozialversicherung, die nicht die Altersvorsorge betreffen, unberücksichtigt bleiben. Da langfristig ein angemessener Lebensstandard im Alter nur mit zusätzlicher Altersvorsorge erreicht werden kann, werden folgerichtig die Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge in der Anpassungsformel berücksichtigt.

Die maßgebenden Daten nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer) für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2001 werden erst Ende März des Jahres vom Statistischen Bundesamt übermittelt, so dass derzeit die Anpassungssätze für die neuen und alten Bundesländer noch nicht endgültig feststehen. Nach den ersten Einschätzungen werden die Anpassungssätze rd. 2 vom Hundert betragen.

2. Werden die Regelsätze der Sozialhilfe gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG zum 1. Juli 2001 um den Vomhundertsatz angehoben, um den auch die Rentenbezüge zum gleichen Zeitpunkt erhöht werden oder gibt es Planungen, für die Erhöhung der Sozialhilfesätze zum 1. Juli 2001 eine andere Regelung anzuwenden, und wenn ja, welche?

   Welche Steigerung werden die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger konkret zu erwarten haben?

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden gemäß § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG zum 1. Juli 2001 um den Vomhundertsatz angehoben, um den auch die Rentenbezüge zum gleichen Zeitpunkt erhöht werden.

3. Wird die zusätzliche Belastung der Sozialhilfeempfänger durch die so genannten Ökosteuern, insbesondere durch die Erhöhung der Stromsteuer, bei der Regelsatzbemessung für die Sozialhilfe Berücksichtigung finden, und wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Höhe?

Im Rahmen der Sozialhilfe schlagen sich die Energiekosten großteils in den Heizkosten nieder, für die laufende Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden (§ 3 Abs. 2 DVO zu § 22 BSHG). Die Aufwendungen für Haushaltsenergie sind im Regelsatz enthalten. In den Jahren 1991 bis 2000 sind die Kosten für Haushaltsenergie um 6,7 vom Hundert gestiegen, die Regelsätze jedoch um rd. 16 vom Hundert. Ein besonderer Anpassungsbedarf ergibt sich damit nicht.

4. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag eine Neuregelung des Bundessozialhilfegesetzes vorzuschlagen, mit der die Regelsätze nach § 22 BSHG neu festgelegt werden können, damit zeitgerecht Klarheit darüber geschaffen werden kann, wie sich künftig die Regelsätze der Sozialhilfe bemessen, wenn die derzeit geltende Regelung, die letztmalig zum 1. Juli 2001 Anwendung finden wird, ausläuft?

   Was kann getan werden, wenn die geplante Neuregelung nicht rechtzeitig in Kraft tritt?

Die Neubemessung der Regelsätze erfolgt gemäß § 22 Abs. 5 BSHG aufgrund einer Rechtsverordnung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen wird

und der Zustimmung des Bundesrates bedarf; eine Beteiligung des Deutschen Bundestages ist rechtlich nicht erforderlich.

Die Bundesregierung wird rechtzeitig die notwendigen Vorschläge für die künftigen Festlegungen der Regelsätze machen.

5. Welche Erkenntnisse haben die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten und deren Auswertung hinsichtlich der Neubemessung der Sozialhilferegelsätze erbracht und wie werden diese in ein neues Bedarfsbemessungsschema einfließen?

   Wird das Lohnabstandsgebot des § 22 Abs. 4 BSHG von der geplanten Neuregelung berührt werden bzw. wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass dem § 22 Abs. 4 BSHG auch in Zukunft genüge getan wird?

Die Gutachten haben zu einzelnen Punkten der Regelsatzbestimmung wichtige Hinweise gegeben, die in die Überlegungen der Bundesregierung einfließen werden. Zu diesen Einzelheiten kann erst Stellung genommen werden, wenn das Gesamtkonzept feststeht.

6. Welche Grundlagen ergeben sich aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben von 1998 hinsichtlich der Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten für die Neubemessung der Regelsätze der Sozialhilfe gemäß § 22 Abs. 3 BSHG?

Die für die Neubemessung der Regelsätze erforderlichen Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998 wurden jetzt vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Die erforderliche Aufbereitung ist noch nicht abgeschlossen.

7. Welche Bundesländer haben bislang von der Möglichkeit des § 101a BSHG Gebrauch gemacht und Rechtsverordnungen erlassen, nach denen Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfeleistungen durchgeführt werden können?

   Wann sind in den jeweiligen Bundesländern diese Rechtsverordnungen erlassen worden?

Bisher haben Baden-Württemberg (VO vom 2. Mai 2000, in Kraft getreten am 27. Mai 2000), Bayern (VO vom 10. Januar 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2000), Brandenburg (VO vom 9. Oktober 2000, in Kraft getreten am 15. November 2000), Hessen (VO vom 8. Dezember 2000, in Kraft getreten am 20. Dezember 2000), Niedersachsen (VO vom 8. September 2000, in Kraft getreten am 22. September 2000), Nordrhein-Westfalen (VO vom 22. Februar 2000, in Kraft getreten am 11. April 2000), Rheinland-Pfalz (VO vom 29. August 2000, in Kraft getreten am 8. September 2000), das Saarland (VO vom 18. August 2000, in Kraft getreten am 22. September 2000) und Schleswig-Holstein (VO vom 19. Juni 2000, in Kraft getreten am 7. Juli 2000) eine Rechtsverordnung zu § 101a BSHG erlassen.

8. Wie und unter welchen Bedingungen erfolgt nach den Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer eine Pauschalierung der Unterkunftskosten?

Die Rechtsverordnungen der Bundesländer Baden-Württemberg und Brandenburg schreiben vor, dass die Pauschalbeträge für die Unterkunftskosten so zu bemessen sind, dass sie unter Berücksichtigung des regionalen Wohnungsmarktes und des örtlichen Mietniveaus ausreichen, die durchschnittlichen Aufwendungen für eine sozialhilferechtlich angemessene Wohnung zu decken. Führt die Teilnahme an der Pauschalierung für den Hilfeempfänger zu einer unzumutbaren Härte, kann von der Pauschalierung abgesehen werden.

In Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist Voraussetzung für eine Pauschalierung der Unterkunftskosten, dass ein ausreichendes Angebot auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung steht und ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich auf die Pauschalierung der Unterkunftskosten einzustellen. In Härtefällen soll von der Teilnahme an der Pauschalierung der Unterkunftskosten abgesehen werden.

In Niedersachsen können pauschale Unterkunftskostenbeträge gewährt werden, wenn die Betroffenen zugestimmt haben oder der Vertrag über die Unterkunft nach Inkrafttreten der VO abgeschlossen worden ist. Die Pauschale übersteigende Unterkunftskosten sind zu übernehmen, wenn der Träger der Sozialhilfe der Anmietung zugestimmt hat.

Die nordrhein-westfälische VO bestimmt, dass die Pauschalbeträge dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden müssen. Über die Pauschale hinausgehende Unterkunftskosten sind zu übernehmen, wenn der Träger der Sozialhilfe dem Mietverhältnis zugestimmt hat.

In Schleswig-Holstein sieht die Verordnung vor, dass die Pauschalbeträge dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden und jeweils alles umfassen müssen, was typischerweise zu diesen Bedarfen gehört; spezielle Vorgaben für Pauschalbeträge von Unterkunftskosten enthält die Verordnung nicht.

9. Werden die durch die so genannten Ökosteuern und den Preisanstieg bei den Energiekosten gestiegenen Unterkunftskosten bei der Festsetzung der Pauschalierung derzeit berücksichtigt, und wenn ja, in welcher Weise und in welcher Höhe?

Die Festsetzung der Pauschale ist eine Angelegenheit der zuständigen Sozialhilfeträger. § 101a BSHG schreibt vor, dass die Pauschale bedarfsgerecht bemessen sein muss.

10. Auf welche Weise sind die Kommunen als Träger der Sozialhilfe an der Entscheidung über die Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe und an Durchführung und Evaluierung der Modellvorhaben beteiligt?

Im Verfahren zum Erlass der neuen Regelsatzverordnung werden die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Kommunen über die Länder im Bundesrat, der der Verordnung zustimmen muss. Die Festsetzung der Regelsätze selbst obliegt gemäß § 22 Abs. 2 BSHG den Landesregierungen, die die Kommunen entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu beteiligen haben.

Die Modellvorhaben werden von den Kommunen durchgeführt. Ihre Evaluierung erfolgt in den Ländern. Die Bundesregierung hat das Institut Mummert & Partner aus Hamburg mit der Auswertung der Ländergebnisse beauftragt, deren Grundzüge mit den Ländern abgeklärt sind. Auf Länderebene

wird lediglich in Nordrhein-Westfalen die Evaluation extern durch das Institut Univation (Institut für Evaluation und wissenschaftliche Weiterbildung e. V.) durchgeführt. Beide Institute stimmen die Inhalte und das Vorgehen bei der Evaluation ab.

11. Wer ist mit der Evaluation der Modellvorhaben beauftragt und wer wird an den Evaluierungsvorhaben mitbeteiligt?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen bei der Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Experimentierklausel des § 101a BSHG Erkenntnisse für eine Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe, und wenn ja, welche?

Für eine Beurteilung der Erfahrungen mit der Pauschalierung ist es noch zu früh. Aussagen sind erst nach Vorliegen der ersten Evaluationsberichte möglich.

13. Wie verhält sich der Vorschlag für ein Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens mit der dort vorgesehenen Pauschalierung der Sozialhilfeansprüche eines Rentners als Inhalt der so genannten Grundsicherung zu der möglichen Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen nach § 101a BSHG?

Das im Rahmen des AVmG vorgesehene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) enthält keine generelle Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen, sondern sieht für einzelne Komponenten der bedarfsabhängigen Grundsicherungs-Leistungen eine pauschalierte Auszahlung vor. Die Pauschale für die einmaligen Leistungen wurde in einer Höhe von 15 vom Hundert des BSHG-Eckregelsatzes festgelegt. Sie stützt sich auf grobe Durchschnittswerte der Sozialhilfeausgaben, weil genauere Erkenntnisse, wie sie mit der Experimentierklausel des § 101a BSHG gewonnen werden sollen, noch nicht vorliegen.

14. Wird die geplante Einführung einer pauschalierten Sozialhilfeleistung für Rentnerinnen und Rentner in Form einer bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Entwurf des im Rahmen der Rentenreform geplanten Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dazu führen, dass eine Weiterführung der Modellvorhaben zur Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen nach § 101a BSHG mit einer entsprechenden Auswertung bis spätestens 31. Dezember 2004 obsolet wird und die Durchführung dieser Modellvorhaben entsprechend verkürzt wird?

Nein

15. Wird die Bundesregierung auf der Grundlage der im Rentenreformkonzept vorgesehenen Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen für Rentnerinnen und Rentner als so genannte Grundsicherung einen Vorschlag zur generellen Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen im Bundessozialhilfegesetz vorlegen und wann ist mit einem solchen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung zu rechnen?

Nein

16. Beabsichtigt die Bundesregierung auch für andere Gruppen von Beziehern von Sozialhilfeleistungen vom Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe abzuweichen, wie sie dies mit der so genannten Grundsicherung im Rahmen des geplanten Altersvermögensaufbaugesetzes (AVAG) für Rentner und dauerhaft Erwerbsgeminderte bereits tut, und wenn ja, für welche?

Leistungen nach dem GSiG werden nur gewährt, wenn das eigene Einkommen und Vermögen der Berechtigten zur Sicherung des Existenzminimums nicht ausreicht. Der Grundsatz der Nachrangigkeit gilt damit in vollem Umfang auch für diese Leistung. Lediglich auf den Rückgriff auf unterhaltspflichtige Eltern und Kinder soll aus Gründen der Bekämpfung des sozialen Missstandes der verdeckten Armut und der Armut im Alter verzichtet werden. Die in das GSiG einbezogenen Personengruppen – über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte – verbindet ein gemeinsames Merkmal, das nicht auf andere Gruppen von Hilfeempfängern übertragbar ist. Beiden Personengruppen ist es aus typisierten objektiven Gründen nicht mehr zumutbar, eine Verbesserung ihrer materiellen Situation durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit herbeizuführen. Durch dieses Merkmal ist zugleich ausgeschlossen, dass auch andere Personengruppen Ansprüche auf die Leistungen nach dem GSiG für sich reklamieren könnten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333